

**Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz  
am 31.05.2021**

**- TOP 9 „Photovoltaikanlagen auf Wasserflächen“  
Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.05.2021**

Die in der Anfrage der FDP-Fraktion enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

*Frage 1: Gab oder gibt es Anfragen von Investoren oder Kommunen des Kreises, die genannten Anlagen zu errichten?*

Der Kreisverwaltung liegen keine Anfragen von potentiellen Investoren für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gewässern (sog. Floating-PV-Anlagen) vor.

*Frage 2: Welche Wasserflächen im Kreis Mettmann wären aus Sicht der unteren Wasserbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde für die Errichtung der genannten Anlagen geeignet?*

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine schädliche Gewässerveränderung auszuschließen. Daher lassen sich geeignete Wasserflächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf erheblich veränderte sowie künstliche Standgewässer eingrenzen, die sich vorrangig im südlichen Kreisgebiet befinden.

Als weitere Kriterien sind z. B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Lage der Gewässer unterhalb der Geländeoberkante (Verschattung) zu berücksichtigen.

Konkret geeignete Wasserflächen können daher erst nach einer Einzelbewertung für jeden einzelnen Standort benannt werden. Hierbei sind auch die Eigentumsverhältnisse und alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bieten sich keine Wasserflächen im Kreis Mettmann für das Errichten von Photovoltaikanlagen an. Viele Gewässer liegen in Schutzgebieten, in denen das Errichten solcher Anlagen gegen Verbotstatbestände im Landschaftsplan verstoßen würde und mit dem Schutzziel nicht vereinbar wäre. Außerhalb von Schutzgebieten

liegen nur wenige Stillgewässer, die aufgrund ihrer Größe überhaupt interessant für Photovoltaikanlagen wären. Diese Seen erfüllen jedoch zahlreiche andere Funktionen. Entweder werden in dem Bereich noch Abgrabungen vorgenommen, die Seen dienen vorrangig der Erholungsnutzung oder haben eine wesentliche Funktion für Fauna und Flora und sorgen für eine gewisse Abkühlung von Warmluft bei Hitzeperioden. In allen Fällen scheidet eine (teilweise) Überdeckung mit einer Photovoltaikanlage aus. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte im Kreis Mettmann mit einem hohem prozentualen Versiegelungsgrad in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass nicht knappe Freiflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, sondern die vielfach und noch in erheblichem Umfang ungenutzten Potenziale innerhalb von Siedlungsflächen (Gewerbe, Wohnen etc.) bestückt werden.

*Frage 3: Sieht die Kreisverwaltung die Möglichkeit, aus den vorhandenen Mitteln für den Klimaschutz (Produkt 140102) ein Förderprogramm aufzulegen, das Anreize für mögliche Investoren schafft, schwimmende PV-Anlagen zu installieren? Anmerkung hierzu: Durch ein Förderprogramm in den Niederlanden ergab sich eine stark gestiegene Investitionstätigkeit.*

Die Bundesregierung sieht ab dem Jahr 2022 erstmals auch eine eigenständige Förderung von Photovoltaikanlagen auf Gewässern vor. Diese sog. Floating-PV-Anlagen werden als besondere Solaranlagen über das neue EEG 2021 mittels durchzuführender Innovationsausschreibungen gefördert. Die Voraussetzungen und Anforderungen für die Förderung derartiger Anlagen werden über die einschlägige Verordnung ("Innovationsausschreibungsverordnung") bis spätestens 01.10.2021 vor- und bekanntgegeben. Eine zusätzliche Förderung durch den Kreis Mettmann ist daher nicht möglich, da dies zu einer unzulässigen Doppelförderung führen würde. Hier bietet sich ggfls. die Bewerbung und Bekanntmachung derartiger Fördermöglichkeiten für entsprechende Betriebe an, soweit sich die möglichen Vorhaben auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung mit den erforderlichen naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen vereinbaren lassen.

*Frage 4: Sofern sich geeignete Wasserflächen im Eigentum des Kreises befinden, sieht die Verwaltung die Möglichkeit, diese an geeignete Investoren zu verpachten?*

Nach einer groben Auswertung im Hinblick auf größere Wasserflächen ist der Kreis Mettmann lediglich Eigentümer von einer entsprechenden Fläche innerhalb des Kreisgebietes, die aber in einem Naturschutzgebiet liegt und allein deswegen nicht für Photovoltaikanlagen geeignet ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2) verwiesen.